

(3) Elektromotoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauberzuhalten, Handfeuerlöscher, Tetra- oder CO₂-Löcher sind für Brandfälle bereitzuhalten.

(4) Auf Scheuer- und Knickstellen der Kabel ist besonders zu achten. Kabelleitungen sind so hoch zu verlegen, daß ein Überfahren derselben ausgeschlossen ist. Kabelverbindungen dürfen nur nach den geltenden Bestimmungen der VDE-Vorschriften erstellt werden.

(5) Die Verwendung geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. § 20 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Brände an elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser, sondern nur mit Trocken- oder Schaumlöschern zu löschen.

§ 25

Für die Belehrung der beim Drusch beschäftigten Personen ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde verantwortlich.

§ 26

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150,- DM oder Haft bis zu 8 Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe anzuwenden ist.

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 28

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Verordnungen zum Schutz der Ernte außer Kraft gesetzt.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.